

Minimalabstand auf einen Meter vermindert, vorausgesetzt, daß das Holzwerk durch Kalkmörtelputz geschützt wird und andere Kesselwandungen oder abgehende Rauchrohre nicht näher als sechzig Centimeter an das Holzwerk herantreten.

Das Trocknen von Gegenständen über Dampfstellen, bei welchen der in Absatz 1 vorgeschriebene Minimalbestand nicht innegehalten ist, ist untersagt. In den Zwischenräumen zwischen dem Kesselmauerwerke und den dasselbe umgebenden Wänden dürfen brennbare Gegenstände sich nicht befinden.

Gera, den 15. Juni 1888.

Königlich Preuss.-O. Ministerium.

Dr. E. v. Schulwig.

Dr. Winkler.
